

## **Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen in Sachsen**

### **Vorbemerkungen**

- Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur erlaubt, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind.
- Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar und darf nicht systematisch angewendet werden. Ökologische Weiden dürfen nicht dauerhaft und strukturell mit nichtökologischen Tieren bewirtschaftet werden.
- Deshalb müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbständige Unternehmen.
  2. Die Öko-Flächen werden nicht systematisch und ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt. Es erfolgt auch eine ökologische Nutzung.
  3. Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den Öko-Flächen. Der Nicht-Öko-Betrieb verfügt über eine eigene Futtergrundlage für die Öko-Weide nutzenden Tiere.
  4. Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der insbesondere mit den Futterflächen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchführt.

### **Umsetzung in Sachsen**

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848 erteilt hiermit Vollzugshinweise zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 Verordnung (EU) 2018/848.

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung vorgenannter Ordnungsbestimmungen durch die Europäische Kommission wird ab 01.01.2025 in Sachsen die Beweidung von Öko-Flächen mit nichtökologischen Tieren und die Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen vom LfULG nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

#### **I. Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren**

Zum Nachweis der o. g. Voraussetzungen schließt der Öko-Unternehmer mit dem nichtökologischen Unternehmer vor der Weidenutzung jährlich einen Weidevertrag bzw. Weidevereinbarung mit folgendem Inhalt ab:

- Nennung der Vertrags- bzw. Vereinbarungspartner (Öko-Unternehmer, entsendender nichtökologischer Unternehmer) und der Vertrags- bzw. Vereinbarungslaufzeit;

- Auflistung der vom Vertrag bzw. der Vereinbarung erfassten Öko-Weideflächen (Kurz-FLIK, Schlagnummer bzw. Schlagbezeichnung);
- Erklärung, dass die Öko-Weideflächen nicht dauerhaft und strukturell, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum während eines Kalenderjahres durch nichtökologische Tiere genutzt werden;
- Bestätigung des Öko-Unternehmers, dass die vom Vertrag bzw. der Vereinbarung erfassten Weideflächen im Kalenderjahr nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere, sondern auch für die Produktion von Öko-Erzeugnissen genutzt werden;
- Erklärung des nichtökologischen Unternehmers zur extensiven Aufzucht seiner Tiere, z. B. durch den Nachweis der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen (GAP) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen),
- Bestätigung durch den nichtökologischen Unternehmer, dass dieser über eine eigene betriebliche Futtergrundlage für seine Tiere verfügt und dass seine Tiere nicht ausschließlich auf Flächen des Öko-Unternehmers weiden;
- Erklärung zur nicht gleichzeitigen Nutzung der jeweils aktuell beweideten Öko-Fläche durch nichtökologisch und ökologisch gehaltene Tiere;
- Führung eines aktuellen Weidetagebuches durch den Öko-Unternehmer.

## **II. Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen**

1. Die Pensions-Tierhaltung von Tieren aus Öko-Unternehmen ist ganzjährig uneingeschränkt möglich.
2. Die Pensions-Tierhaltung von Pferden für Sport-, Hobby- und Freizeitwecke ist im Öko-Unternehmen ganzjährig möglich, wenn die Tiere mit Öko-Futtermitteln versorgt werden, die Haltungsgebäude und Ausläufe die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen, den Tieren gemäß den Öko-Anforderungen Weidegang gewährt wird, die tierärztliche Behandlung vorzugsweise mit pflanzlichen bzw. homöopathischen Tierarzneimitteln erfolgt sowie die Vollzugshinweise des LfULG hinsichtlich der Haltung von Pferden und Eseln für Sport- und Freizeitwecke in Öko-Unternehmen in Sachsen vom 01.11.2024 umgesetzt werden. Diese Tiere sind nicht Bestandteil der Öko-Produktion. Dennoch werden diese Tiere von einem Tierhalter gemäß Verordnung (EU) 2015/262, hier dem Öko-Unternehmer, gehalten.
3. Die Pensions-Tierhaltung aller anderen Tiere, außer nach Ziffer 2, aus nichtökologischen Unternehmern ist nicht möglich. Für diese Tiere finden die Regelungen zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren Anwendung.

## **III. Aufhebung**

Das Dokument „Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren und der Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen in Sachsen“ des LfULG, Ref. 92, vom 18. November 2022 wird zum 31.12.2024 aufgehoben.